

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligte/r: Fachdienst Recht

Auskunft erteilt: Herr Klaes

Telefon: 02521 29-210

Vorlage

2008/0227/1

öffentlich

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Beckum

Beratungsfolge:

18.11.2008 Haupt- und Finanzausschuss

20.11.2008 Rat

Beratung

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Beckum wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Kosten oder Folgekosten.

Finanzierung

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Erlass der Änderungssatzung erfolgt auf der Grundlage von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der §§ 1 bis 3 und 20 Absatz 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG).

Erläuterungen

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen hat am 11. März 2008 aufgrund zwischenzeitlich vorliegender neuer Erkenntnisse hinsichtlich des Ausgangs etlicher Rechtsstreitigkeiten die Überarbeitung der Vergnügungssteuer-Mustersatzung beschlossen.

Auch in der Stadt Beckum hat es eine Reihe von Rechtsstreitigkeiten über die Veranlagung der Vergnügungssteuer gegeben. Aus diesem Grund soll die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Beckum entsprechend angepasst werden.

Die Vergnügungssteuer wird momentan als Kartensteuer und als Pauschsteuer erhoben. Die Verwaltungsgerichte haben sich jedoch immer wieder an dem Begriff „Pauschsteuer“ gestört, nachdem die Besteuerung nach dem Einspielergebnis eigentlich keine pauschale Art der Besteuerung mehr darstellt. In mehreren vor dem Verwaltungsgericht Münster anhängigen, mittlerweile abgeschlossenen, jedoch noch nicht rechtskräftigen Verfahren, ist in der Urteilsbegründung darauf hingewiesen worden, dass die in der Satzung verwendete Überschrift „III. Pauschsteuer“ nicht zu einer Fehlerhaftigkeit der Satzungsregelungen führt. Weiter führt das Verwaltungsgericht aus, dass es sich bei der Besteuerung der Gewinnspielgeräte in der hier vorliegenden Form nicht mehr um eine „Pauschbesteuerung“ im hergebrachten Sinn handelt. Der Begriff „Pauschsteuer“ soll daher zukünftig nicht mehr verwendet werden.

Weiter wurde in den anhängigen Verfahren gerügt, dass der in § 12 Absatz 5 der Satzung enthaltene Katalog der Inhalte der bei der Steueranmeldung vorzulegenden Zählwerkausdrucke hinsichtlich der geforderten Angabe der „Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele“ nicht umsetzbar sei, weil zahlreiche, insbesondere ältere Apparate, diese Zahl nicht ausweisen bzw. ausdrucken könnten. Das Verwal-

tungsgericht unterstellte, dass die Satzungsregelung mit dieser Anforderung vom Steuerpflichtigen etwas tatsächlich Unmögliches verlangt. Dies führe jedoch nicht zur Gesamtnichtigkeit der Vergnügungssteuersatzung, sondern allenfalls zu einer eben auf diese Angabe „Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele“ beschränkten Teilnichtigkeit. Dies folge aus den in der Rechtsprechung seit langem ausgeprägten Grundsätzen zur Frage der Gesamt- oder Teilnichtigkeitsfolge bei fehlerhaften Teilen einer kommunalen Satzungsregelung. Aufgrund dessen soll diese Anforderung ersatzlos gestrichen werden.

In § 12 Absatz 3 der Vergnügungssteuersatzung ist geregelt, dass der Stadt Beckum eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten ist. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung. In der Praxis hat sich gezeigt, dass der Verzicht auf einen formellen Steuerbescheid zu großer Unsicherheit führt. Vielfach wird von den Steuerpflichtigen der amtlich vorgeschriebene Vordruck, auch nach mehrmaligen Hinweisschreiben, nicht verwendet. In diesen Fällen fehlt es an einer Rechtsmittelbelehrung, so dass die Bestandskraft erst nach einem Jahr eintritt. Der verwaltungsseitige Mehraufwand für eine Bescheiderstellung ist überschaubar. Zukünftig sollen daher wieder Vergnügungssteuerbescheide erstellt werden.

Alle vorgenannten Änderungen sind in Artikel 3 der als Anlage 1 beigefügten Änderungssatzung eingearbeitet. Die weiteren in Artikel 3 dargestellten Änderungen sind redaktioneller Art.

Des Weiteren ist aufgrund des Urteils des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 14. August 2008 (7 D 20/07 NE) zur Form der Bekanntmachung von Ortsrecht eine erneute Beschlussfassung und öffentliche Bekanntmachung der letzten Änderungssatzung erforderlich (siehe Artikel 1 und 2 der Änderungssatzung). Der Satzungstext ist inhaltsgleich mit dem in der Sitzung am 19. Juni 2007 beschlossenen Satzungstext. Auf die Vorlage 0638/2007 wird verwiesen (siehe Anlage 2). Die 5. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung ist in der Sitzung am 19. Juni 2007 im Übrigen einstimmig beschlossen worden.

Anlage/n:

- Anlage 1: 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Beckum
- Anlage 2: Vorlage 0638/2007 – 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Beckum